

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für Reifenumrüstungen von SUZUKI-Krafträdern

Ausgabe: 04/96 Seite

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten des TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V. keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp	Handels-	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den	Ziff.
ABE Nr.	bezeichnung		Nachtrag (v = vorne, h = hinten)		angegebenen Paarungen zulässig)	
GV74A	GSX 1100 G	v. MT3.00x18	v. 110/80V18 V240 ME33 TL Metzeler		v. 110/80ZR18 ME Z2 Fr TL Metzeler	
F725	ab Mod.1991	h. MT4.50x17	h. 160/70VB17 V240 ME55A Metr.TL		h. 160/70ZR17 ME Z2 TL Metzeler	
			Metzeler (ww.MBS)			
					v. 110/80 - 18 58V Macadam 50 TL	
			v. 110/80V18 Exedra G547 TL		Michelin	
			Bridgestone		h. 160/70 - 17 73V Macadam 50 TL	
			h. 160/70V17 Exedra G548 TL		Michelin	
			Bridgestone			
					v. 110/80ZR18 MTR 03 TL Pirelli	
			v. 110/80V18 K505F TL Dunlop		h. 160/70ZR17 MTR 04 TL Pirelli	
			h. 160/70V17 K505 TL Dunlop			
					v. 110/80ZR18 D205F Dunlop	
			v. 110/80V18 D103F TL Dunlop		h. 160/70ZR17 D205 Dunlop	
			h. 160/70V17 D103 TL Dunlop			
					v. 110/80ZR18 AV27 Avon	
			v. 110/80VB18 MT09 TL Pirelli		h. 160/70R17 73V AV281 Avon	
			h. 160/70VB17 MT08 TL Pirelli			
					v. 110/80ZR18 BT 54F TL Bridgestone	
					h. 160/70ZR17 BT 54R TL Bridgestone	

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme. unbedingt beachten!

Diese Prüfbescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifenpaarungen, die in dieser Bescheinigung mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau der in dieser Bescheinigung nicht mit "E" gekennzeichneten Reifenpaarungen, bzw. bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. Diese Prüfbescheinigung ist aber vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Hannover, den 17.04.96

SUZUKI MOTOR GMBH **DEUTSCHLAND**



Dipl.-Ing. Baumeister Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers